

Publizitätsbestimmungen im Rahmen des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018

Grundsätzlich gelten für alle Medien jeglicher Art die gleichen Publizitätsbestimmungen.

Zu verwenden ist das entsprechende Landes-Logo (Regionen Logo).

Kann das Logo in begründeten Ausnahmefällen **nicht** zum Einsatz kommen (z. B. aus Platzgründen, insbesondere im Zusammenhang mit Kleinanzeigen/-inseraten etc.), so ist folgender **Erläuterungstext** zu verwenden.

- **StLREG ohne zusätzliche Fördermittel**
„Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes“
- **StLREG UND A17 Mittel aus der Integrierten Regionalentwicklung**
„Unterstützt aus Mitteln des Regionalressorts des Landes Steiermark“

Bei der Verwendung mehrerer Logos ist auf deren **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

Bitte beachten Sie weiters, dass Sponsoren Logos und Logos der fördergebenden Stellen getrennt voneinander darzustellen sind.

Werden Förderungen des Landes Steiermark im Rahmen von Förderungsprogrammen gemeinsam oder in verbindlich festgelegter Abstimmung mit vom Land Steiermark verschiedenen Förderungsgebern vergeben, ist die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen anzustreben.

- **StLREG mehrere Landesstellen**
nur „Das Land Steiermark“ Logo (OHNE Regionen), Abstimmung mit den anderen Förderungsstellen ist aber vorzunehmen
- **StLREG kofinanziert**
Jeweilige Programm- oder Fördervorschriften sind einzuhalten

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit **vorab** mit der Abteilung 17 abzustimmen ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10 % des Unterstützungsbetrages des Projekts abgezogen werden.

Printmedien

Veröffentlichungen (Broschüren, Magazine, Zeitschriften, Inserate etc.) und Plakate der aus dem StLREG 2018 finanzierten Maßnahmen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die Unterstützung des Projektes durch das Land Steiermark mit dem Regionen Logo oder den Erläuterungstext (siehe oben).

Informationsveranstaltungen

Bei Informationsveranstaltungen (wie zum Beispiel Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Schulungen, Messen usw.), die aus StLREG Mitteln finanziert werden, ist auf die Unterstützung durch das StLREG ebenso in angemessener Form hinzuweisen wie auf die Beteiligung anderer Landesstellen (zum Beispiel unter Verwendung von Roll-ups etc.).

Für Veranstaltungsunterlagen (Notizblöcke, Teilnahmebestätigungen an geförderten Fortbildungskursen, Plakate, Präsentationsfolien etc.) gelten dieselben Bestimmungen wie zur Gestaltung von Printmedien.

Bei der Verwendung mehrerer Logos ist auf deren **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

Internet

Internetseiten, die aus StLREG 2018 finanzierte Maßnahmen betreffen, haben einen schriftlichen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark – Regionen zu enthalten, wobei der Förderhinweis zumindest auf der Hauptseite ("Homepage") des Internetauftrittes zu nennen ist

Die Anbringung des Förderhinweises hat jedenfalls während des Projektdurchführungszeitraumes zu erfolgen. Sofern es sich um Internetseiten handelt, die zu unmittelbaren Einnahmen führen, ist der Förderhinweis für zusätzliche 5 Jahre anzubringen.

Audio- und Audiovisuelle Medien

Audio Medien

Bei Audio-Medien ist auf die Unterstützung durch das Land Steiermark – Regionen, StLREG 2018 hinzuweisen, und zwar am Ende des Spots (letzter Satz): „*Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes*“

Audiovisuelle Medien

Audiovisuelle Materialien (wie zum Beispiel Filme, Videoclips, Fernsehspots etc.) der aus dem StLREG 2018 finanzierten Maßnahmen enthalten (zum Beispiel am Beginn oder am Ende des Spots/Clips beziehungsweise im Abspann) für die Dauer von 3 Sekunden einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung des Landes Steiermark - Regionen sowie den Erläuterungstext.

Bei der Verwendung mehrerer Logos ist auf deren **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

Erläuterungstafel und Hinweisschild

bei investiven Vorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung

Bei Vorhaben, die mit insgesamt **mehr als 50.000 EUR öffentliche Mittel** unterstützt werden, ist spätestens mit der Endabrechnung des Projekts an einer gut sichtbaren Stelle eine Erläuterungstafel – oder optional dazu ein Poster der Mindestgröße A3 - welche einen Hinweis auf die Beteiligung des Regionalressort des Landes Steiermark enthält, anzubringen.